Reise- und Zahlungsbedingungen

Dünsberg-Verein e.V. | Tages- und Mehrtagesfahrten

Stand: 22. Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsschluss

(1) Diese Bedingungen gelten für eintägige Bus- und Wanderfahrten sowie für Mehrtagesfahrten, die der Dünsberg-Verein e.V. (nachfolgend „DBV“) selbst veranstaltet. Die Beschreibung der jeweiligen Fahrt, der Leistungsumfang und der Preis ergeben sich aus der Ausschreibung und der Buchungsbestätigung. Zwingende gesetzliche Regelungen haben Vorrang.

(2) Die Anmeldung erfolgt in Textform, beispielsweise per E-Mail oder über das vom DBV angebotene Anmeldeverfahren. Sie ist ein verbindliches Buchungsangebot. Der Vertrag kommt erst mit Zugang der Buchungsbestätigung des DBV in Textform zustande. Bei Minderjährigen muss die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen.

(3) Mehrtagesfahrten werden nur für Mitglieder des DBV angeboten. Bei Tagesfahrten ergibt sich aus der Ausschreibung, ob Gäste teilnehmen dürfen.

§ 2 Reisepreis und Zahlung

(1) Die in der Ausschreibung genannten Preise gelten für die dort bezeichneten Leistungen. Nicht enthaltene Leistungen und etwaige Teilnahmevoraussetzungen werden in der Ausschreibung genannt. Eine einseitige nachträgliche Erhöhung des bestätigten Reisepreises ist nicht vorgesehen.

(2) Bei Tagesfahrten wird der vollständige Teilnehmerpreis zu der in der Buchungsbestätigung genannten Zahlungsfrist fällig.

(3) Bei Mehrtagesfahrten wird nach Vertragsabschluss eine Anzahlung von 30 % des Reisepreises fällig, aufgerundet auf den nächsten durch zehn teilbaren Eurobetrag, höchstens 250 € pro Person. Die Restzahlung wird 28 Tage vor Reisebeginn fällig. Liegt der Reisepreis unter 200 €, ist der Gesamtbetrag zur in der Buchungsbestätigung angegebenen Frist zu zahlen. Abweichungen sind nur wirksam, wenn sie in der Ausschreibung und Buchungsbestätigung festgehalten sind und gesetzlich zulässig sind.

(4) Zahlungen erfolgen unter Angabe der Buchungs- oder Rechnungsnummer auf das in der Buchungsbestätigung bezeichnete Konto. Zahlungsverzug und dessen Folgen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Änderungen der Reiseleistung

(1) Maßgebend für Art, Umfang und Ablauf der Fahrt sind Ausschreibung und Buchungsbestätigung. Organisatorisch notwendige, für die Teilnehmer zumutbare und nur unerhebliche Anpassungen (etwa eine geänderte Streckenführung) können erfolgen, sofern der vereinbarte Gesamtcharakter der Fahrt erhalten bleibt. Der DBV informiert hierüber rechtzeitig.

(2) Wesentliche Änderungen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Teilnehmer, soweit nicht zwingendes Gesetz etwas anderes regelt. Gesetzliche Rücktritts- und Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

§ 4 Rücktritt, Stornogebühren und Ersatzteilnehmer

(1) Teilnehmer können vor Veranstaltungsbeginn jederzeit zurücktreten. Aus Nachweisgründen wird eine Rücktrittserklärung in Textform empfohlen. Für die Berechnung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim DBV maßgeblich; Veranstaltungstag ist Tag 0.

(2) Bei Tages- und Mehrtagesfahrten wird der Rücktritt bis einschließlich 43 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei ermöglicht. Danach kann der DBV folgende pauschalierte Entschädigung verlangen:

Zugang des Rücktritts vor Veranstaltungsbeginn	Pauschale vom Teilnehmerpreis
43 Tage oder früher	0 %
42 bis 21 Tage	30 %
20 bis 7 Tage	50 %
6 bis 3 Tage	80 %
2 Tage bis zum Veranstaltungstag; Nichtantritt	100 %

(3) Die Pauschalen berücksichtigen die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen. Dem Teilnehmer bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem DBV überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der DBV berücksichtigt ersparte Kosten und Erlöse aus einer Ersatzbelegung. Die pauschalierte Entschädigung darf den gewöhnlich zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Soweit eine Pauschale im Einzelfall nicht verlangt werden kann, richtet sich ein etwaiger Anspruch nach dem Gesetz.

(4) Wird der Platz durch eine vom Teilnehmer oder vom DBV gefundene geeignete Ersatzperson rechtzeitig verbindlich übernommen und der Teilnehmerpreis vollständig entrichtet, entfällt die Stornopauschale. Nachweisbare, angemessene und rechtlich zulässige zusätzliche Umbuchungskosten können berechnet werden. Eine Doppelberechnung von Kosten oder Einnahmeausfällen erfolgt nicht. Gesetzliche Rechte auf Vertragsübertragung bleiben unberührt.

(5) Bei Mehrtagesfahrten können Stornokosten von Hotels oder anderen Leistungsträgern entstehen. Diese werden nicht zusätzlich zu einer Pauschale erhoben, soweit sie darin bereits berücksichtigt sind. Die Pauschalen gelten vorbehaltlich ihrer sachgerechten, an den typischen Fahrtkosten orientierten Kalkulation.

§ 5 Mindestteilnehmerzahl und Absage durch den DBV

(1) Die Mindestteilnehmerzahl beträgt grundsätzlich 30 Personen, sofern die jeweilige Ausschreibung keine abweichende Zahl nennt. Der DBV kann bei Nichterreichen der bei Vertragsschluss mitgeteilten Mindestteilnehmerzahl die Fahrt absagen. Die Absage muss den Teilnehmern spätestens 42 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn zugehen. Die konkrete Mindestteilnehmerzahl und dieser Absagetermin werden in der Ausschreibung und Buchungsbestätigung angegeben.

(2) Sagt der DBV die Fahrt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl ab, erstattet er bereits erhaltene Zahlungen unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach der Absage. Weitergehende zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Bei schwerwiegender, nachhaltiger Störung der Veranstaltung oder Missachtung berechtigter Sicherheitsanweisungen kann der DBV die weitere Teilnahme nach vorheriger Abmahnung untersagen, soweit dies nach den Umständen erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die finanziellen Folgen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Verhalten, Mängel und Haftung

(1) Teilnehmer beachten sachlich begründete Organisations- und Sicherheitshinweise der Reise- und Wanderleitung. Sie sollen erkennbare Mängel möglichst unverzüglich melden, damit Abhilfe geprüft werden kann. Die gesetzlichen Ansprüche und Fristen werden hierdurch nicht beschränkt.

(2) Die Haftung des DBV richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wegen Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt. Auch sonstige zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

§ 7 Reiseversicherungen und Vereinsreisen

(1) Im Reisepreis ist keine individuelle Reiserücktrittskostenversicherung enthalten, sofern dies in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders angegeben ist. Der DBV empfiehlt deren rechtzeitigen Abschluss; bei Auslandsreisen zusätzlich den Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung.

(2) Der DBV unterhält eine allgemeine Vereinshaftpflichtversicherung. Bei Busfahrten besteht Versicherungsschutz des eingesetzten Busunternehmens nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweiligen Versicherungsverträge. Daraus folgt kein eigener Reiserücktrittsversicherungsschutz der Teilnehmer und keine Absicherung von Kundengeldern gegen Insolvenz des DBV.

(3) Der DBV führt Mehrtagesfahrten nur gelegentlich, höchstens einmal im Jahr, ausschließlich für Vereinsmitglieder und ohne Gewinnerzielungsabsicht durch. Der Reisepreis wird anhand voraussichtlicher Kosten kalkuliert; etwaige Überschüsse werden regelmäßig für zusätzliche gemeinschaftliche Leistungen zugunsten der Teilnehmer während der Fahrt verwendet. Damit sollen diese Vereinsfahrten die Voraussetzungen des § 651a Abs. 5 Nr. 1 BGB erfüllen. Soweit die Voraussetzungen im konkreten Fall tatsächlich vorliegen, gelten die besonderen Vorschriften über Pauschalreiseverträge einschließlich der Pflicht zur Ausgabe eines Sicherungsscheins nicht. Sollte ausnahmsweise Pauschalreiserecht gelten, sind dessen zwingende Vorgaben, insbesondere zur Insolvenzsicherung und Entgegennahme von Zahlungen, einzuhalten.

(4) Tagesreisen von weniger als 24 Stunden Dauer ohne Übernachtung mit einem Reisepreis von höchstens 500 € sind nach § 651a Abs. 5 Nr. 2 BGB von den besonderen Pauschalreisevorschriften ausgenommen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen treten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Für Streitigkeiten gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen. Ein ausschließlicher Gerichtsstand am Vereinssitz wird für Verbraucher nicht vereinbart.

Reiseveranstalter: Dünsberg-Verein e.V. · Rodheimer Straße 44 · 35444 Biebertal · Vereinsregister VR 1219, Amtsgericht Gießen